

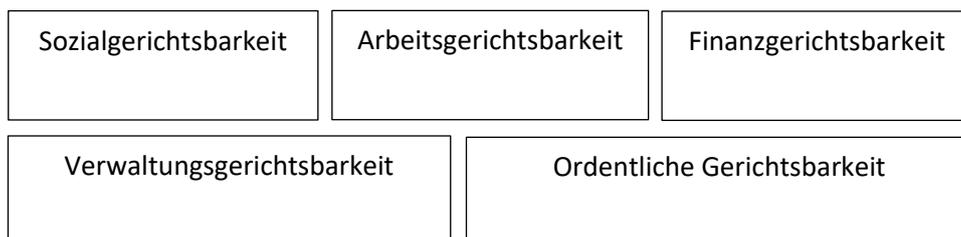
GERICHTSBARKEIT – WAS IST DAS EIGENTLICH?

In der Justiz gibt es einige Begriffe, die nicht unbedingt für jeden verständlich sind. Das Wort *Gerichtsbarkeit* dürfte wohl eines davon sein.

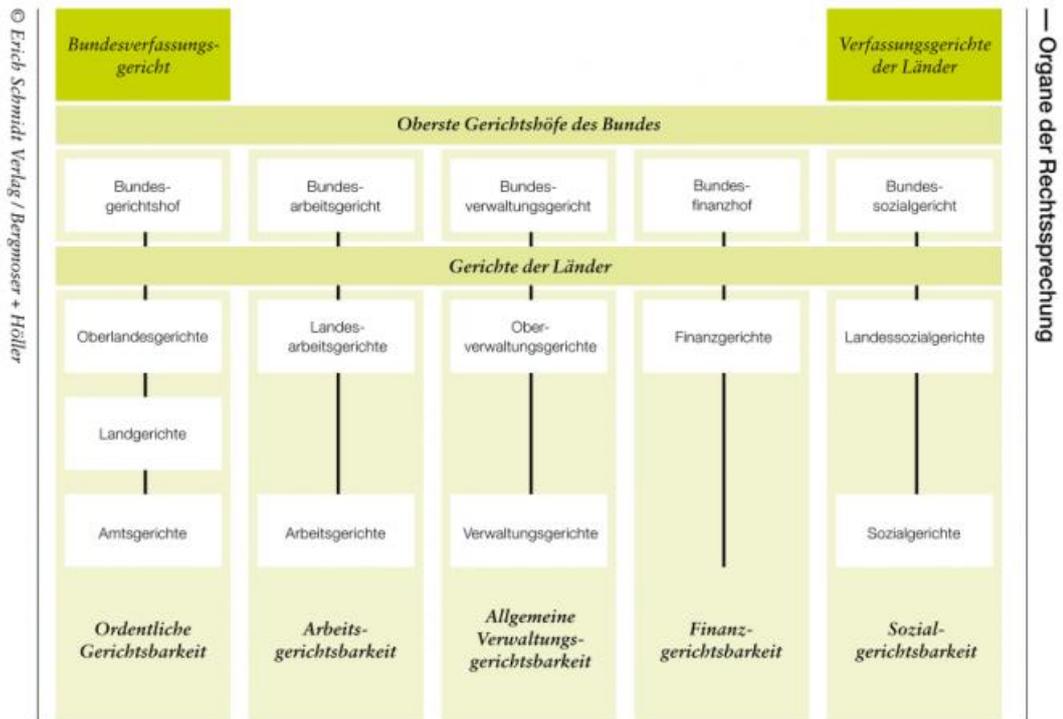
Mit diesem Begriff bezeichnet man alles, was Gerichte tun, um sicherzustellen, dass die Regeln des Rechtsstaates durchgesetzt werden. Zur Gerichtsbarkeit gehören die Gerichte selbst und die Personen, die dort im Sinne des Rechtsstaates handeln. Dazu gehören Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Rechtspfleger:innen, Gerichtsvollzieher:innen, Notare und andere mehr.

Es gibt verschiedene Bereiche, für die die Gerichte zuständig sind, deswegen spricht man auch von unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten. Die Gerichte werden unterteilt nach den Bereichen, für die sie zuständig sind.

So gibt es in Deutschland 5 verschiedene Gerichtsbarkeiten:



Zu jeder der Gerichtsbarkeiten gibt es einen obersten Gerichtshof des Bundes. Dieser oberste Gerichtshof ist die jeweils höchste Instanz der Gerichtsbarkeit. Bevor jedoch ein Verfahren vor dem jeweils obersten Gerichtshof entschieden wird, ist es bei einem der vielen weiteren Gerichte zu führen, die für die einzelnen Bundesländer zuständig sind:



Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören die Ziviljustiz, die Strafjustiz und die freiwillige Gerichtsbarkeit. In diesem Bereich sind etwa 75 Prozent der Richter:innen in Deutschland tätig.

In den Bereich der Ziviljustiz gehören rechtliche Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Privatpersonen, z.B. Nachbarn oder Mieter und Vermieter. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfasst

z. B. Betreuungs-, Familien-, Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen (z. B. Vereinsregister, Handelsregister).

Zu den ordentlichen Gerichten zählen die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und als oberste Instanz der Bundesgerichtshof in Karlsruhe und Leipzig.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichte entscheiden über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen. Außerdem entscheiden sie bei Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen Tarifvertragsparteien und Dritten.

Die höchste Instanz ist hier das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit regeln die Verwaltungsgerichte vor allem Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und Behörden. Unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen zum Beispiel:

Polizeirecht, Bau- und Planungsrecht, Straßen- und Verkehrsrecht, Beamtenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Ausländer- und Asylrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht.

Die Bürger:innen können jede Entscheidung der Verwaltung, die sie selbst betrifft, richterlich überprüfen lassen.

Das Verwaltungsgericht ist beispielsweise zuständig, wenn dein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt wurde. Oder wenn du studierst und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt hattest, die von der Behörde abgelehnt wurden.

Zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zählen die Verwaltungsgerichte, die Obergerichtsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Bestimmte Streitigkeiten müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen vor besonderen Verwaltungsgerichten wie den Finanz- und Sozialgerichten verhandelt werden.



Finanzgerichtsbarkeit

Finanzgerichte als besondere Verwaltungsgerichte regeln vor allem Streitfälle im Bereich Steuern. Dies sind meist Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Finanzamt.

Zur Finanzgerichtsbarkeit gehören die Finanzgerichte als Landesgerichte und als oberste Instanz der Bundesfinanzhof in München.

Sozialgerichtsbarkeit

Auch die Sozialgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte. Sie sind unter anderem zuständig für Streitigkeiten in den folgenden Bereichen:

Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Soldatenversorgung, Kindergeld, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Auch hier bildet ein oberster Gerichtshof des Bundes die höchste Instanz, nämlich das Bundessozialgericht in Kassel.

